

**Dieses Anmeldeformular muss spätestens am 15.01.2022 um 16:00 Uhr  
bei der angegebenen Adresse eingegangen sein!**

STP Solution GmbH  
Anleihegläubigerversammlung Eyemaxx  
Braucherstr. 12  
76135 Karlsruhe

Fax: +49 (0)721 82815 209  
E-Mail-Adresse: [eyemaxx@stp-solution.de](mailto:eyemaxx@stp-solution.de)

**Anmeldung  
zur Gläubigerversammlung am 19.01.2022, 9:30 Uhr, im Sekundärinsolvenzverfahren der  
Eyemaxx Real Estate AG im Schloss Johannisburg, Schlossplatz 4, 63739 Aschaffenburg,  
Ridingersaal, betreffend die (Wandel-) Anleihen der Eyemaxx Real Estate AG**

**1. Anmeldung**

**1.1. Gläubigerdaten**

---

*Name oder Firma des Gläubigers*

---

*Anschrift (Straße, Ort, Postleitzahl) (für Empfangsbestätigung)*

---

*Email-Adresse oder Faxnummer (für Empfangsbestätigung)*

**1.2. Forderung**

In meinem/unserem Depot befinden sich folgende Stückzahlen der von der Eyemaxx Real Estate AG ausgegebenen (Wandel-) Anleihen:

\_\_\_\_\_ Stück Teilschuldverschreibungen im Nominalwert von je € 1.000,00 der Serie 2019/2024,  
WKN: A2YPEZ, ISIN: DE000A2YPEZ1,

\_\_\_\_\_ Stück Teilschuldverschreibungen im Nominalwert von je € 1.000,00 der Serie 2018/2023,  
WKN: A2GSSP, ISIN: DE000A2GSSP3,

\_\_\_\_\_ Stück Pflichtwandelanleihe im Nominalwert von je € 1.000,00 der Serie 2021/2022,  
A3E5VR, ISIN: DE000A3E5VR6.

- Mir ist bekannt, dass die Gläubiger ihr Teilnahme- und Stimmrecht bei Einlass zur Gläubigerversammlung nachweisen müssen. Als Nachweis genügt ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen bzw. der Pflichtwandelanleihe. Der Nachweis sollte den vollen Namen des Inhabers der Teilschuldverschreibung(en) bzw. der Pflichtwandelanleihe und einen Nennbetrag in Euro ausweisen. Ist der besondere Nachweis nicht auf den Tag der Gläubigerversammlung ausgestellt, so kann der Nachweis auf den Tag der Gläubigerversammlung durch einen

Sperrvermerk des depotführenden Instituts, wonach die vom Gläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen bzw. die Pflichtwandelanleihe bis zum Ende der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden, geführt werden.

- Einen besonderen Nachweis (z.B. Depotauszug) mit Sperrvermerk meiner Depotbank habe ich dieser Anmeldung bereits jetzt zum Nachweis beigelegt.

### **1.3. Teilnahme an der Gläubigerversammlung**

An der/den Versammlung(en) der Gläubiger der vorstehend benannten (Wandel-) Anleihen nach § 19 SchVG am 19.01.2022 um 9:30 Uhr (Einlass ab 8:30 Uhr)

- nehme ich persönlich teil
- nehme ich durch einen Bevollmächtigten gemäß § 79 ZPO\* teil (siehe unten Ziffer 3)

## **2. Hinweise zur Teilnahme an der/den Versammlung(en)**

- 2.1.** Die Gläubigerversammlungen gemäß § 19 Abs. 2 SchVG sind nicht öffentlich, §§ 74 ff. InsO.
- 2.2.** Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung betreffend die von der Eyemaxx Real Estate AG emittierten Teilschuldverschreibungen 2019/2024, WKN: A2YPEZ, ISIN: DE000A2YPEZ1 und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Inhaber dieser Teilschuldverschreibung berechtigt, wobei die Inhaberschaft am Tag der Gläubigerversammlung entscheidend ist. Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung betreffend die von der Eyemaxx Real Estate AG emittierten Teilschuldverschreibungen 2018/2023, WKN: A2GSSP, ISIN: DE000A2GSSP3 und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Inhaber dieser Teilschuldverschreibung berechtigt, wobei die Inhaberschaft am Tag der Gläubigerversammlung entscheidend ist. Zur Teilnahme an der Gläubigerversammlung betreffend die von der Eyemaxx Real Estate AG emittierten Pflichtwandelanleihen 2021/2022, A3E5VR, ISIN: DE000A3E5VR6 und zur Ausübung des Stimmrechts ist jeder Inhaber dieser Teilschuldverschreibung berechtigt, wobei die Inhaberschaft am Tag der Gläubigerversammlung entscheidend ist.
- 2.3.** An der Abstimmung nimmt jeder Gläubiger nach Maßgabe des Nennbetrags der von ihm gehaltenen Teilschuldverschreibung(en) Pflichtwandelanleihe(n) teil.
- 2.4.** Die Gläubiger müssen ihr Teilnahme- und Stimmrecht bei Einlass zur jeweiligen Gläubigerversammlung nachweisen. Als Nachweis genügt ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen bzw. den Pflichtwandelanleihen. Der Nachweis sollte den vollen Namen des Inhabers der Teilschuldverschreibung(en) bzw. der Pflichtwandelanleihen und einen Nennbetrag in Euro ausweisen. Ist der besondere Nachweis nicht auf den Tag der Gläubigerversammlung ausgestellt, so kann der Nachweis auf den Tag der Gläubigerversammlung durch einen Sperrvermerk des depotführenden Instituts, wonach die vom Gläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen bzw. den Pflichtwandelanleihen bis zum Ende der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden, geführt werden.

- 2.5. Die Teilnahme an der/den Gläubigerversammlung(en) setzt ferner den Nachweis der Identität des Teilnehmers in geeigneter Weise (z.B. durch Vorlage eines gültigen Ausweispapieres) voraus.
- 2.6. Sofern Gläubiger keine natürlichen Personen sind, sondern als juristische Person oder Personengesellschaft (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) existieren, müssen deren Vertreter in der/den Gläubigerversammlung(en) ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als 14 Tage) von einer registerführenden Stelle (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) nachweisen.

### 3. Vertretung in der Gläubigerversammlung durch Bevollmächtigte

Jeder Anleihegläubiger kann sich in der Gläubigerversammlung durch einen Bevollmächtigten nach Maßgabe des § 79 ZPO\* vertreten lassen. Das Stimmrecht kann durch den Bevollmächtigten ausgeübt werden. Die Vollmacht und Weisungen des Vollmachtgebers an den Vertreter bedürfen der Textform (§ 126b BGB). Bei Einlass zur Gläubigerversammlung ist die Vollmacht nachzuweisen.

Zur Bevollmächtigung eines Dritten können Sie das Formular benutzen, das dieser Anmeldung als Anlage beigefügt ist. Das Formular kann im Übrigen auch auf der Homepage der Eyemaxx Real Estate AG (<https://www.eyemaxx.com/de/investor-relations/information-des-insolvenzverwalters>) abgerufen werden. Die Verwendung dieses Formulars ist nicht zwingend und stellt keine Voraussetzung für die wirksame Vertretung und/oder Erteilung einer Weisung dar.

---

**\*Bitte beachten Sie, dass Sie sich nur durch einen der in § 79 ZPO aufgeführten Bevollmächtigten vertreten lassen dürfen, insbesondere also Rechtsanwälte und volljährige Familienangehörige.**

**Der Wortlaut des § 79 ZPO lautet wie folgt:**

#### § 79 Parteiprozess

(1) <sup>1</sup>Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. <sup>2</sup>Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) <sup>1</sup>Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

<sup>3</sup>Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) <sup>1</sup>Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. <sup>2</sup>Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. <sup>3</sup>Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) <sup>1</sup>Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. <sup>2</sup>Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.

**Vollmacht  
nach Maßgabe des § 79 ZPO\***

**1. Vollmachtserteilung**

Hiermit bevollmächtige ich / bevollmächtigen wir

\_\_\_\_\_  
*Name oder Firma des Gläubigers*

(Hinweis: Bei mehrere Depotinhabern müssen sämtliche Depotinhaber genannt werden und müssen sämtliche Depotinhaber die Vollmacht unterzeichnen)

\_\_\_\_\_  
*Anschrift (Straße, Ort, Postleitzahl)*

– nachfolgend „Vollmachtgeber“ genannt –

Herrn / Frau

\_\_\_\_\_  
*Name des Bevollmächtigten*

\_\_\_\_\_  
*Anschrift (Straße, Ort, Postleitzahl)*

– nachfolgend „Bevollmächtigter“ genannt –

meine / unsere Interessen als Gläubiger von

\_\_\_\_\_ Stück Teilschuldverschreibungen im Nominalwert von je € 1.000,00 der Serie 2019/2024,  
WKN: A2YPEZ, ISIN: DE000A2YPEZ1,

\_\_\_\_\_ Stück Teilschuldverschreibungen im Nominalwert von je € 1.000,00 der Serie 2018/2023,  
WKN: A2GSSP, ISIN: DE000A2GSSP3,

\_\_\_\_\_ Stück Pflichtwandelanleihe im Nominalwert von je € 1.000,00 der Serie 2021/2022,  
A3E5VR, ISIN: DE000A3E5VR6.

in der/den Gläubigerversammlung(en) nach § 19 SchVG am 19.01.2022 zu vertreten und mein / unser Stimmrecht auszuüben.

**2. Nachweise**

Zusammen mit dieser Vollmacht müssen in der Gläubigerversammlung vorgelegt werden:

- Die Gläubiger müssen ihr Teilnahme- und Stimmrecht auf der Gläubigerversammlung nachweisen. Als Nachweis genügt ein in Textform (§ 126b BGB) erstellter besonderer Nachweis des depotführenden Instituts oder des Clearingsystems über die Inhaberschaft des Gläubigers an den Teilschuldverschreibungen bzw. der Pflichtwandelanleihen.. Der Nachweis sollte den vollen Namen des Inhabers der Teilschuldverschreibung(en) bzw. der Pflichtwandelanleihen und einen Nennbetrag in Euro ausweisen. Ist der besondere Nachweis nicht auf den Tag der Gläubigerversammlung ausgestellt, so kann der Nachweis auf den Tag der Gläubigerversammlung durch einen Sperrvermerk des depotführenden Instituts, wonach die vom Gläubiger gehaltenen Teilschuldverschreibungen bis zum Ende der Gläubigerversammlung beim depotführenden Institut gesperrt gehalten werden, geführt werden.

- Vertretungsnachweis: Sofern Gläubiger als Vollmachtsgeber keine natürlichen Personen sind, sondern als juristische Person oder Personengesellschaft (z.B. als Aktiengesellschaft, GmbH, Kommanditgesellschaft, Offene Handelsgesellschaft, Unternehmergesellschaft, GbR) existieren, müssen deren Vertreter in der Gläubigerversammlung ihre Vertretungsbefugnis durch Vorlage eines aktuellen Auszugs (nicht älter als 14 Tage) von einer registerführenden Stelle (z.B. Handelsregister, Vereinsregister) nachweisen.

---

Datum, Ort

---

Unterschrift

---

**\*Bitte beachten Sie, dass Sie sich nur durch einen der in § 79 ZPO aufgeführten Bevollmächtigten vertreten lassen dürfen, insbesondere also Rechtsanwälte und volljährige Familienangehörige.**

**Der Wortlaut des § 79 ZPO lautet wie folgt:**

### **§ 79 Parteiprozess**

(1) <sup>1</sup>Soweit eine Vertretung durch Rechtsanwälte nicht geboten ist, können die Parteien den Rechtsstreit selbst führen. <sup>2</sup>Parteien, die eine fremde oder ihnen zum Zweck der Einziehung auf fremde Rechnung abgetretene Geldforderung geltend machen, müssen sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen, soweit sie nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 zur Vertretung des Gläubigers befugt wären oder eine Forderung einziehen, deren ursprünglicher Gläubiger sie sind.

(2) <sup>1</sup>Die Parteien können sich durch einen Rechtsanwalt als Bevollmächtigten vertreten lassen. <sup>2</sup>Darüber hinaus sind als Bevollmächtigte vertretungsbefugt nur

1. Beschäftigte der Partei oder eines mit ihr verbundenen Unternehmens (§ 15 des Aktiengesetzes); Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich auch durch Beschäftigte anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen,
2. volljährige Familienangehörige (§ 15 der Abgabenordnung, § 11 des Lebenspartnerschaftsgesetzes), Personen mit Befähigung zum Richteramt und Streitgenossen, wenn die Vertretung nicht im Zusammenhang mit einer entgeltlichen Tätigkeit steht,
3. Verbraucherzentralen und andere mit öffentlichen Mitteln geförderte Verbraucherverbände bei der Einziehung von Forderungen von Verbrauchern im Rahmen ihres Aufgabenbereichs,
4. Personen, die Inkassodienstleistungen erbringen (registrierte Personen nach § 10 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) im Mahnverfahren bis zur Abgabe an das Streitgericht, bei Vollstreckungsanträgen im Verfahren der Zwangsvollstreckung in das bewegliche Vermögen wegen Geldforderungen einschließlich des Verfahrens zur Abnahme der eidesstattlichen Versicherung und des Antrags auf Erlass eines Haftbefehls, jeweils mit Ausnahme von Verfahrenshandlungen, die ein Streitiges Verfahren einleiten oder innerhalb eines Streitigen Verfahrens vorzunehmen sind.

<sup>3</sup>Bevollmächtigte, die keine natürlichen Personen sind, handeln durch ihre Organe und mit der Prozessvertretung beauftragten Vertreter.

(3) <sup>1</sup>Das Gericht weist Bevollmächtigte, die nicht nach Maßgabe des Absatzes 2 vertretungsbefugt sind, durch unanfechtbaren Beschluss zurück. <sup>2</sup>Prozesshandlungen eines nicht vertretungsbefugten Bevollmächtigten und Zustellungen oder Mitteilungen an diesen Bevollmächtigten sind bis zu seiner Zurückweisung wirksam. <sup>3</sup>Das Gericht kann den in Absatz 2 Satz 2 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Bevollmächtigten durch unanfechtbaren Beschluss die weitere Vertretung untersagen, wenn sie nicht in der Lage sind, das Sach- und Streitverhältnis sachgerecht darzustellen.

(4) <sup>1</sup>Richter dürfen nicht als Bevollmächtigte vor einem Gericht auftreten, dem sie angehören. <sup>2</sup>Ehrenamtliche Richter dürfen, außer in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2 Nr. 1, nicht vor einem Spruchkörper auftreten, dem sie angehören. <sup>3</sup>Absatz 3 Satz 1 und 2 gilt entsprechend.